

M E R K B L A T T

zum Antrag auf Gebührenermäßigung der Kindergartengebühren

- **Die Grundgebühr** des Kindergartenbeitrages wird **auf Antrag** jeweils **für die Dauer eines Kindergartenjahres** ermäßigt, wenn die jährlichen positiven Familieneinkünfte zusammen nicht mehr als 60.000 € betragen. Maßgeblich sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Kindergartenbeginn.
Als Einkünfte gelten: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Kapital- und Zinserträge, Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfe, Rente, Pension, Unterhaltzahlungen, Unterhaltsvorschuss.
Kindergeld und Elterngeld gelten **nicht** als Einkünfte.
- Stehen die Einkünfte des letzten Kalenderjahres noch nicht fest, so wird die Ermäßigung auf Grundlage der positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres **vorläufig** berechnet. Die Belege des letzten Kalenderjahres sind unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres, vorzulegen, um eine rückwirkende Neuberechnung durchzuführen.
- Ist im laufenden Kindergartenjahr eine dauernde Verminderung der maßgeblichen Gesamteinkünfte um **mindestens 6.000 €** gegenüber dem Vorjahr festzustellen, so erfolgt **auf Antrag** eine Anpassung der Grundgebühr entsprechend der voraussichtlich erzielten Einkünfte während des Kindergartenjahres. Die Ermäßigung erfolgt zunächst vorläufig. Nach Ende des Kindergartenjahres müssen die erforderlichen Belege unverzüglich und unaufgefordert vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, wird die vorläufig festgesetzte Ermäßigung rückwirkend aufgehoben.
- **Falls sie keinen Antrag stellen, wird automatisch der Höchstbeitrag abgebucht.** Sie können zwar jederzeit noch einen Antrag nachreichen, die Gebührenermäßigung wird jedoch frühestens für den Monat des Antragseinganges gewährt. **Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.**
- **Geschwisterermäßigung:**
Die Grundgebühr wird für das zweite Kind, das innerhalb der Familiengemeinschaft lebt, um 1/3, für das dritte um 2/3 ermäßigt. Vierten und weiteren Kindern wird die **Grundgebühr** erlassen.
Auch für diese Ermäßigung muss ein Antrag abgegeben werden. Es kann auch nur eine Geschwisterermäßigung (d.h. ohne Prüfung der Einkünfte) beantragt werden.
- Bis über eine evtl. Ermäßigung entschieden ist, wird die Benutzungsgebühr in voller Höhe abgebucht.
- Antrag mit den entsprechenden **Belegen aus 2023** bitte im Bürgerbüro (Rathaus – Eingang Königstraße- Erdgeschoss) abgeben oder per Post an Stadt Dillingen, Frau Stadtrecher / Frau Gallenmiller, Königstraße 37/38, 89407 Dillingen, senden.

bitte wenden!

neue Gebühren ab September 2024:

Einkommen bis	>3 bis 4 Std.	>4 bis 5 Std.	>5 bis 6 Std.	>6 bis 7 Std.	>7 bis 8 Std.	>8 bis 9 Std.	>9 bis 10 Std.
30.000,00 €	52,90	66,20 €	79,40 €	92,70 €	105,80 €	119,10 €	132,30 €
33.000,00 €	58,20 €	72,80 €	87,40 €	102,00 €	116,40 €	131,00 €	145,50 €
36.000,00 €	63,50 €	79,40 €	95,30 €	111,20 €	127,00 €	142,90 €	158,70 €
39.000,00 €	68,80 €	86,00 €	103,30 €	120,50 €	137,60 €	154,80 €	172,00 €
42.000,00 €	74,10 €	92,70 €	111,20 €	129,80 €	148,20 €	166,70 €	185,20 €
45.000,00 €	79,40 €	99,30 €	119,10 €	139,00 €	158,70 €	178,60 €	198,40 €
48.000,00 €	84,70 €	105,90 €	127,10 €	148,30 €	169,30 €	190,50 €	211,60 €
51.000,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,60 €	179,90 €	202,40 €	224,90 €
54.000,00 €	95,30 €	119,10 €	143,00 €	166,80 €	190,50 €	214,30 €	238,10 €
57.000,00 €	100,60 €	125,70 €	150,90 €	176,10 €	201,10 €	226,20 €	251,30 €
60.000,00 €	105,80 €	132,30 €	158,80 €	185,30 €	211,60 €	238,10 €	264,50 €
über 60.000,00 €	111,10 €	139,00 €	166,80 €	194,60 €	222,20 €	250,10 €	277,80 €
zzgl. Spielgeld	5,80 €	5,80 €	5,80 €	8,20 €	8,20 €	8,20 €	8,20 €

Der Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern (bis zu 100,-- €) wird von diesen Gebühren automatisch noch abgezogen.